

OTTO WP StB PartG mbB
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Giesebrechtstraße 15
10629 Berlin

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2016

**hostwriter gemeinnützige UG
(haftungsbeschränkt)**

Hobrechtstraße 16

12047 Berlin

Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der

hostwriter gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt),

Berlin

- nachfolgend auch kurz "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2016 ohne Plausibilitätsbeurteilung der übergebenen Unterlagen zu erstellen. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Plausibilitätsbeurteilung haben wir in der Zeit vom 21. April 2017 bis zum 9. Mai 2017 mit Unterbrechungen in unseren Geschäftsräumen in Berlin durchgeführt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine Gesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Wir haben in unserer Praxis Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Wir haben die *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 beachtet.

Von der Geschäftsführung wurde uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Gesellschaft vollständig und richtig enthalten sind.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen der OTTO Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB vom 1. August 2016" maßgebend.

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	hostwriter gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)
Sitz der Gesellschaft:	Hamburg (ab 2017 Berlin)
Rechtsform:	Unternehmergesellschaft (UG)
Gesellschaftsvertrag:	28. August 2013
Anschrift:	Hoher Berg 32, 22143 Hamburg (ab 2017: Hobrechtstraße 16, 12047 Berlin)
Handelsregister:	HR B 129750 B, Eintragung am 26.11.2013 Der vorliegende Handelsregisterauszug des Amtsgerichts Hamburg datiert vom 25.10.2016.
Dauer der Gesellschaft:	unbeschränkt
Gegenstand des Unternehmens:	Die Förderung der Volks- und Berufsbildung und der Völker-Verständigung. Das Unternehmen ist eine Bildungs- und Arbeits-Gemeinschaft junger Medienschaffender und des publizistischen Nachwuchses. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: <ul style="list-style-type: none">- Die Entwicklung und Betreuung einer Internetplattform, auf welcher sich Journalisten weltweit austauschen und kooperieren können.- Die Veranstaltung von Tagungen und Seminaren zur Weiterbildung mit allgemeinen journalistischen Themen,- die Organisation und Durchführung von Studienfahrten ins Ausland u.a. mit dem Ziel, die beruflichen und persönlichen Verhältnisse ausländischer Journalisten kennenzulernen und mit ihnen gemeinsame Seminare abzuhalten,- die Zusammenarbeit mit Jugendverbänden, Trägern der freien und öffentlichen Jugend- und Bildungsarbeit sowie mit Journalistenverbänden im Rahmen der Organisation gemeinsamer Bildungsveranstaltungen und zur Förderung der journalistischen Kooperation.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gezeichnetes Kapital:	Euro 99,00

Gesellschafter: Tamara Alexandra Anthony, Berlin, in Höhe von Euro 33,00
Tabea Grzeszyk, Berlin, in Höhe von Euro 33,00
Sandra Zistl, München, in Höhe von Euro 33,00

Geschäftsführung
und Vertretung:

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft sind bestellt:

Frau Tamara Alexandra Anthony, Berlin, (bis 31.08.2016)

Frau Tabea Grzeszyk, Berlin, und

Frau Sandra Zistl, München (bis 31.08.2016)

jeweils mit der Befugnis, die Gesellschaft allein zu vertreten und Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung wurden die Geschäftsführerinnen T. Anthony und S. Zistl abberufen. Frau Tabea Grzeszyk wurde als alleinige Geschäftsführerin ab 1. September 2016 bestätigt.

Aufsichtsrat:

Die Gesellschaft hat mit Gesellschafterbeschluss vom 1. Oktober 2016 die Errichtung einen Aufsichtsrates beschlossen:

Vorsitzende: Frau Tamara A. Anthony, Berlin

Stellv. Vorsitzende: Frau Jutta Freifrau von Falkenhausen, Berlin

Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag liegen nicht vor.

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - des Unternehmens

hostwriter gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.



OTTO WP StB PartG mbB
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

BILANZ

hostwriter gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

zum

31. Dezember 2016

PASSIVA

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	A. Eigenkapital	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Umlaufvermögen					
I. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	67.040,74	7.655,52	I. Gezeichnetes Kapital	99,00	99,00
			II. Gewinnrücklagen		
			1. andere Gewinnrücklagen	16.450,43	0,00
			III. Gewinnvortrag	7.556,52	18.963,58
			IV. Jahresüberschuss	41.824,79	11.407,56-
			B. Rückstellungen		
			1. sonstige Rückstellungen	1.100,00	0,00
	<u>67.040,74</u>	<u>7.655,52</u>		<u>67.040,74</u>	<u>7.655,52</u>



Tabea Profk

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

hostwriter gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Erträge aus Spenden		<u>0,00</u>	<u>3.500,00</u>
2. Gesamtleistung		0,00	3.500,00
3. Sonstige betriebliche Erträge			
a) Übrige sonstige Erträge			
Ideeller Bereich - Zuwendungen		87.470,00	0,00
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.500,00		0,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>544,13</u>	3.044,13	0,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	0,00		380,00
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	128,65		0,00
c) Aufwendungen für Gesellschaftszweck	23.449,44		13.632,65
d) verschiedene betriebliche Kosten	2.562,56		894,41
e) Einstellungen in Gesetzliche Rücklage	<u>16.460,43</u>	<u>42.601,08</u>	<u>0,00</u>
6. Ergebnis nach Steuern		41.824,79	11.407,06-
7. Bilanzgewinn		<u>41.824,79</u>	<u>11.407,06-</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

hostwriter gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Erträge aus Spenden		<u>0,00</u>	<u>3.500,00</u>
2. Gesamtleistung		0,00	3.500,00
3. Sonstige betriebliche Erträge			
a) Übrige sonstige Erträge Ideeller Bereich - Zuwendungen		87.470,00	0,00
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.500,00		0,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>544,13</u>	3.044,13	0,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	0,00		380,00
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	128,65		0,00
c) Aufwendungen für Gesellschaftszweck	23.449,44		13.632,65
d) verschiedene betriebliche Kosten	2.562,56		894,41
e) Einstellungen in Gesetzliche Rücklage	<u>16.460,43</u>	<u>42.601,08</u>	<u>0,00</u>
6. Ergebnis nach Steuern		<u>41.824,79</u>	<u>11.407,06-</u>
7. Bilanzgewinn		<u>41.824,79</u>	<u>11.407,06-</u>

Tobias Jank

Anhang für das Geschäftsjahr 2016

Allgemein

Die hostwriter gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) hat ihren Sitz im Geschäftsjahr in Hamburg und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg (HRB 129750).

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG). Ergänzend zu den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Soweit Anhangsangaben in der Bilanz in Form von „Davon“-Vermerken möglich sind, ist dies geschehen.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft. Nach § 267a Abs. 1 Satz 1 HGB handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetzes (MicroBilG).

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind ausgehend vom Nennwert unter Beachtung eines eventuellen Ausfallrisikos bewertet worden (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB).

Die Rückstellungen sind für alle erkennbaren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet worden (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB). Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die Rückstellungen wurden gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufschlüsselung der einzelnen Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungspositionen befindet sich als Kontennachweis im Anschluss an die Gewinn- und Verlustrechnung.

Sonstige Pflichtangaben

Zum Abschlusszeitpunkt bestanden keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren (§ 285 Nr. 1 HGB).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen in Form von Leasingverträgen bestanden nicht (§ 285 Nr. 3 HGB).

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten die erwarteten Aufwendungen für die Erstellung des Jahresabschlusses und der Hinterlegung beim Bundesanzeiger (§ 285 Nr. 12 HGB).

Gem. § 5a Abs. 2 GmbHG hat die Gesellschaft 25 % des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses in die gesetzliche Rücklage eingestellt. Ferner wurde die Rücklage aus dem Gewinnvortrag für die vergangenen Wirtschaftsjahre im Geschäftsjahr nachgeholt.

Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Unternehmens durch Frau Tabea Grzeszyk, Berlin, Frau Tamara Anthony, Berlin und Sandra Zistl, München, geführt. Ab 1. September 2016 fungiert Frau Tabea Grzeszyk, Berlin, als alleinige Geschäftsführerin. Die Geschäftsführer sind allein vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Geschäftsführer haben insgesamt Gehaltsbezüge während des abgelaufenen Geschäftsjahres in Höhe von Euro 2.500,00 erhalten.


Gez. Geschäftsführer

Erläuterungen zur Bilanz

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2016

hostwriter gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
945	GLS IBAN DE25 4306 0967 2045 9783 00		67.040,74	7.655,52
	Summe Aktiva		<u>67.040,74</u>	<u>7.655,52</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2016

hostwriter gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gezeichnetes Kapital			
1140	Gezeichnetes Kapital		99,00	99,00
	andere Gewinnrücklagen			
1158	Gesetzliche Rücklage § 5a Abs. 3 GmbHG		16.460,43	0,00
	Gewinnvortrag			
1160	Jahresergebnis (Vortrag)		7.556,52	18.963,58
	Jahresüberschuss			
	Jahresüberschuss		41.824,79	11.407,06-
	sonstige Rückstellungen			
1220	Sonstige Rückstellungen		1.100,00	0,00
	Summe Passiva		<u>67.040,74</u>	<u>7.655,52</u>

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

hostwriter gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Erträge aus Spenden			
3220	Erhaltene Spenden / Zuwendungen		0,00	3.500,00
	Übrige sonstige betriebliche Erträge/Zuwendungen			
2405	Zuwendung ADESIUM Foundation	65.000,00		0,00
2406	Zuwendung Rudolf Augstein Stiftung	7.500,00		0,00
2407	Sonstige Zuwendungen - KdÖR	<u>14.970,00</u>		<u>0,00</u>
			87.470,00	0,00
	Löhne und Gehälter			
2552	Gehälter GF T. Grzeszyk		2.500,00-	0,00
	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen		544,13-	0,00
	Raumkosten			
2661	Miete, Pacht		0,00	380,00-
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben			
2753	Versicherungen, Beiträge, Abgaben		128,65-	0,00
	Aufwendungen zur Verwirklichung der Gesellschafts- und Satzungszwecke			
2560	Reisekosten	1.888,28-		37,00-
2812	Entwicklung und Betreiben Plattform	7.905,50-		3.195,65-
2813	Fremdarbeiten	7.700,00-		10.400,00-
2814	Events / Aktivitäten Tandem Europe	<u>5.955,66-</u>		<u>0,00</u>
			23.449,44-	13.632,65-
	verschiedene betriebliche Kosten			
2701	Bürobedarf	0,00		78,44-
2704	Sonstige Verwaltungskosten	1.237,90-		755,97-
2705	Nebenkosten Geldverkehr	60,90-		60,00-
2894	Abschlusskosten	1.000,00-		0,00
2895	Rechts- und Beratungskosten	<u>263,76-</u>		<u>0,00</u>
			2.562,56-	894,41-
	Jahresüberschuss		58.285,22	11.407,06-
	Einstellungen in gesetzliche Rücklagen			
7517	Einstellungen in gesetzl. Rücklage § 5a Abs. 3 GmbHG		16.460,43-	0,00
	Bilanzgewinn			
	Bilanzgewinn		<u>41.824,79</u>	<u>11.407,06-</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen der OTTO Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB vom 1. August 2016

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen der OTTO Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB (im Nachstehenden "Partnerschaft" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen der Partnerschaft und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Die Partnerschaft ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist die Partnerschaft nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Partnerschaft auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Partnerschaft bekannt werden.

(2) Auf Verlangen der Partnerschaft hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von der Partnerschaft formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter der Partnerschaft gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat die Partnerschaft die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nicht anders vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der Partnerschaft außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von der Partnerschaft gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung der Partnerschaft

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen der Partnerschaft (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Partnerschaft, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet die Partnerschaft (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen der Partnerschaft zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt die Partnerschaft zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch die Partnerschaft. Nur bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren mit Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) der Partnerschaft enthalten sind, können jederzeit von der Partnerschaft auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung der Partnerschaft enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diese, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von der Partnerschaft tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Die Partnerschaft haftet für eigenes sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen.

(2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen die Partnerschaft auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf EUR 4.000.000,00 (in Worten: vier Millionen Euro) begrenzt.

(3) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Sofern im Einzelfall eine Haftungsbegrenzung vereinbart werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll. Die Vereinbarung einer Haftungsbegrenzung gilt in diesem Fall auch gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber, wenn gegenüber dieser Person eine Haftung begründet sein sollte. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und demselben beruflichen Fehlleistung (Verstoß) ergeben; als einzelner Schadensfall gelten auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind.

(4) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbegrenzung.

Sofern ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetz einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, gilt diese kürzere Frist.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch die Partnerschaft geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung der Partnerschaft. Hat die Partnerschaft einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch die Partnerschaft durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung der Partnerschaft und mit dem von ihr genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft die Partnerschaft den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen der Partnerschaft den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf vier Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Die Partnerschaft ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Sie hat jedoch den Auftraggeber auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass die Partnerschaft hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber der Partnerschaft alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass der Partnerschaft eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Die Partnerschaft berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält die Partnerschaft für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Die Partnerschaft ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Die Partnerschaft darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Die Partnerschaft ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von der Partnerschaft angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist die Partnerschaft zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt auch der Anspruch der Partnerschaft auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Partnerschaft von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Die Partnerschaft hat neben ihrer Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Sie kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Partnerschaft auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann (§ 4 Abs. 4 StBVV).

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Partnerschaft bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat die Partnerschaft auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der Partnerschaft und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Die Partnerschaft kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(3) Ist die Partnerschaft wegen ihrer Gebühren und Auslagen noch nicht befriedigt, kann sie die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

(4) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen bei der Partnerschaft abzuholen.

16. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle der Partnerschaft, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

17. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

18. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform